

Satzung vom 02.07.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Der Verein		2
Al	os. 1	Name und Sitz	2
Al	os. 2	Vereinszweck	2
§ 2	Selbstlo	sigkeit	2
§ 3	Mittelve	erwendung	2
§ 4	Begünst	igungen	2
§ 5	•	en an Vorstandsmitglieder	
§ 6	_	tsjahr	
§ 7	Mitglied	·	
_	os. 1	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Al	os. 2	Mitgliedsbeitrag	3
Al	os. 3	Pflichten der Mitglieder	
Al	os. 4	Rechte der Mitglieder	
Al	os. 5	Ehrungen	4
Al	os. 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Strafen		
Al	os. 1	Verwarnungen	5
Al	os. 2	Ausschluss	5
§ 9	Organe	des Vereines	5
§ 10	Der Vor	stand	6
§ 11	Die Mit	gliederversammlung	7
§ 12	Kassenp	orüfer	8
§ 13	Ausschü	isse	8
8 14	Δuflösu	ng	8



§ 1 Der Verein

Abs. 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1950 gegründete Verein "Tischtennisclub Salmünster 1950 e.V." hat seinen Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster.

Abs. 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden zur Erlernung und Verbesserung des Tischtennissports.
- Beteiligung an Tischtenniswettbewerben.
- Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für den Tischtennissport.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Vertiefung von Regelwerk und Techniken des Tischtennissports.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zahlungen an Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Seite: 2 von 8



§ 7 Mitgliedschaft

Abs. 1 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufgenommen werden kann jeder, der schriftlich oder mündlich darum ersucht. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Hierzu ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder

- Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) damit einverstanden sind.
- Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereines sind. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden.

Abs. 2 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben dienen.

Abs. 3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- die Beiträge pünktlich zu zahlen
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

Seite: 3 von 8



Abs. 4 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

- Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- Jugendliche bis 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiter oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Abs. 5 Ehrungen

Mitglieder werden für 25, 40, 50 oder 60 Jahre Mitgliedschaft geehrt.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins – Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Abs. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich, spätestens 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären ist.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied:
 - mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz Mahnungen diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - o sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.



§ 8 Strafen

Abs. 1 Verwarnungen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Sperre.

Abs. 2 Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
- wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Seite: 5 von 8



§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- o dem Vorsitzenden
- o dem stellv. Vorsitzenden
- o dem Kassenwart
- o dem Schriftführer
- o dem Sportwart
- dem Jugendwart
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.
- Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.
 Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nur durch Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit und in der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- Der Vorstand soll alle Vierteljahre mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - o Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
 - Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
 - Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.



§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt und soll bis sp\u00e4testens Ende April in schriftlicher Form einberufen werden. Die Einberufung muss sp\u00e4testens -2-Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagungsordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Sportwartes,
 - o Bericht der Kassenwartes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer).
 - o Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Anträge der Mitglieder.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens -4- Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll -2-Wochen, muss aber eine Woche vorher in schriftlicher Form erfolgen und zwar unter Angabe der Tagungsordnungspunkte.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche bis 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



§ 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Sie sollen alle zwei Jahre gewechselt werden.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung erfolgte.
- die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den:

Caritas Verband MKK e. V. Ambulanter Pflegedienst 63628 Bad Soden-Salmünster

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ersetzt die Satzung vom 18.04.1986.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vom 29.05.2015.

Die Satzung erlangte mit der Eintragung ins Vereinsregister am 02.07.2015 Wirksamkeit (§71 BGB).